
GEMEINSAME OBSORGE

Für alle Ehen, die nach dem 30. Juni 2001 in Österreich geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben werden, gilt in Österreich seit 1. Juli 2001 die **gemeinsame Obsorge beider Elternteile**. Vorher wurde in Österreich nach einer Scheidung, Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung der Ehe ein Elternteil mit der alleinigen Obsorge für das gemeinsame Kind betraut.

Die gemeinsame Obsorge beider Elternteile bleibt somit aufrecht. Diese haben sich lediglich darüber zu einigen, bei welchem Elternteil sich das Kind vorwiegend aufhalten wird. Bei Lebensgemeinschaften mit unehelichen Kindern, bei denen die gemeinsame Obsorge gegolten hat, bleibt diese nach der Trennung weiter aufrecht.

Die Ausübung der alleinigen Obsorge ist nach Scheidung oder Trennung nur mehr möglich,

- wenn es zu keiner Einigung über den hauptsächlichen Wohnsitz des Kindes kommt. Dann entscheidet das Gericht über die Obsorge.
- wenn das Gericht das Kindeswohl nicht gewährleistet sieht bzw. ein Elternteil aus diesem Grund einen Antrag auf die Übertragung der alleinigen Obsorge stellt.
- wenn sich die Eltern auf alleinige Obsorge einigen und das Pflegschaftsgericht diese Vereinbarung genehmigt.
- wenn ein Elternteil den Antrag auf Aufhebung der Obsorge beider Eltern unter gleichzeitiger Übertragung der alleinigen Obsorge stellt, und das Gericht nach gescheitertem Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen, eine Entscheidung darüber fällt.

Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes sowie die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung. Bei gemeinsamer Obsorge ist jeder Elternteil allein befugt, in diesen vier Bereichen Entscheidungen zu treffen. Die Eltern müssen über diese Punkt nicht gemeinsam entscheiden.

Unterhalt

Derjenige Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, muss für das Kind Geldunterhalt leisten.

Besuchskontakt

Die genaue Fixierung der Besuchszeiten sollte prinzipiell einvernehmlich erfolgen. Bei gemeinsamer Obsorge kann der nicht betreuende Elternteil sein Kind aber jederzeit sehen. Mündige Minderjährige (= alle Kinder ab dem 14. Lebensjahr) haben das Recht, einen Besuch abzulehnen. Außerdem haben sie das gesetzlich festgelegte Recht auf persönlichen Verkehr (= Besuchsrecht) mit dem nicht betreuenden Elternteil.



Gemeinsame Obsorge bei Fällen von Gewalt in der Familie

Auch wenn es im Verlauf einer Ehe zu Gewalt gegen Frauen und Kindern gekommen ist, bleibt nach der Scheidung die Obsorge für den gewalttätigen Vater aufrecht. Opferschutzeinrichtungen sehen in dieser Regelung eine dramatische Verschlechterung der Situation von Frauen und Kindern: Die Betroffenen werden dadurch auch nach der Scheidung wieder mit dem Gewalttäter konfrontiert und können sich nicht von der Bedrohung befreien. Sowohl für Frauen als auch für Kinder kann es dadurch zu einer erneuten Gefährdung kommen.

Frauen, die während ihrer Ehe Opfer von Gewalt wurden, ist deshalb dringend zu raten, möglichst schon vor bzw. während des Scheidungsverfahrens immer wieder auf die Gewalttätigkeiten und die Gefährdung des Kindes hinzuweisen. Auch wenn eine einvernehmliche Scheidung geplant ist, sollte in solchen Fällen ein Antrag bei Gericht eingebracht werden, dem gewaltbereiten Elternteil die Obsorge zu entziehen.